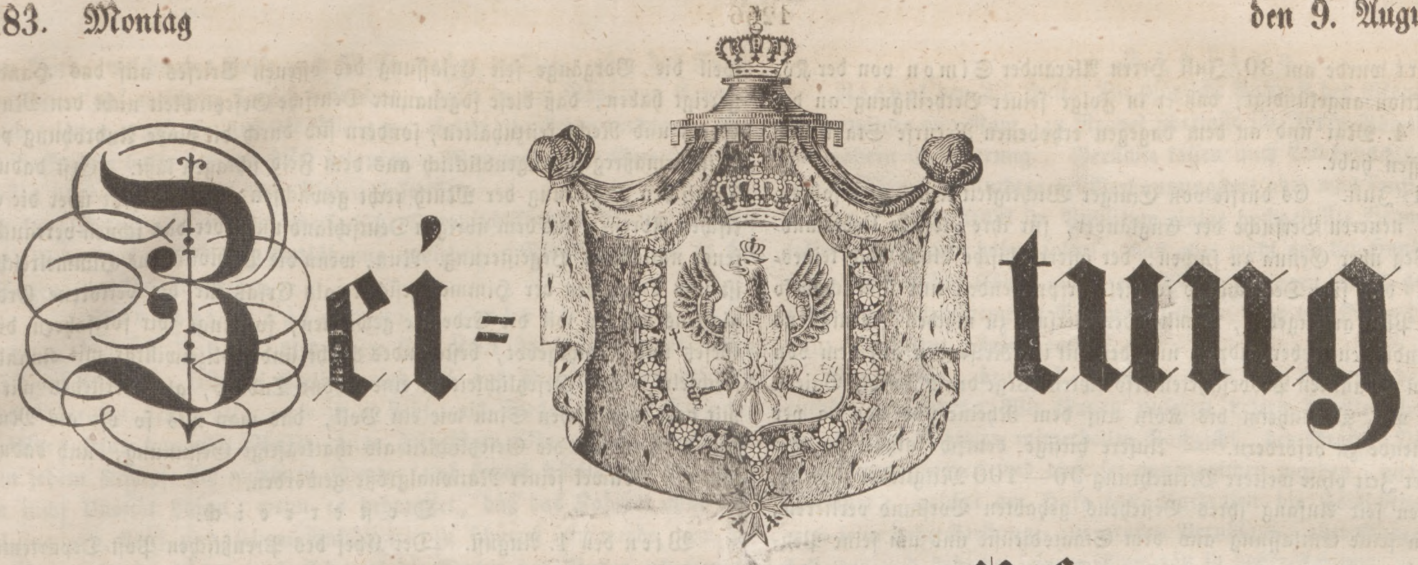
№ 183. Montag den 9. August 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 6. August. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Kriminalgerichts-Rath Stahlknecht zu Magdeburg und den Land- und Stadtgerichts-Direktor Sethe zu Schwelm zu Ober-Landesgerichts-Räthen bei dem Ober-Landesgerichte zu Münster; so wie den Land- und Stadtgerichts-Direktor Noelle zu Altena zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder; und den ordentlichen Professor der Theologie, Dr. Herzog in Lausanne, zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität in Halle zu ernennen.

Ihre Kaiserl. Hoheit die Großherzogin von Sachsen-Weimar ist von Weimar angekommen und in den Zimmern im Palais des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit abgetreten. — Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Staats- und Justiz-Minister von Savigny, ist nach Teplitz abgereist.

Berlin, den 5. August. Die heute ausgegebene Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält das Gesetz über die Verhältnisse der Juden; desgleichen das Gesetz über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes.

Berlin. — Die Verordnung vom 30. April 1847 „über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien" muß wegen des ihr zum Grunde liegenden Prinzips als eines der wichtigsten und erfreulichsten Gesetze begrüßt werden. Welch' eine ungeheure Kluft liegt zwischen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und diesem Gesetze! Jene, von der Untersuchungs-Maxime, d. h. dem Grundsatze ausgehend, daß der Richter stets von Amtswegen die Wahrheit zu erforschen und demgemäß allein die Prozesse zu leiten habe, sah in der Vertretung der Parteien durch Sachwalter, nur ein Hinderniß für die Erreichung ihres Zwecks. Theils deshalb, theils aus engherzigem Advokatenhasse, suchte sie nicht nur die Thätigkeit der Sachwalter möglichst zu beschränken, indem sie die persönliche Gegenwart der Parteien erforderte, und nur ausnahmsweise die Vertretung durch Bevollmächtigte gestattete, sondern sie unterwarf diese auch einer fortwährenden, überaus peinlichen und kleinlichen, wahrhaft schulmeisterlichen Controlle. (Vergl. §. 12. der Einleitung zur Allg. G.-O. und Tit. I. Thl. I., so wie §. 11. Th. III. Tit III.) Sehr bald stellten sich jedoch die großen Uebelstände heraus, welche die Ausschließung der Sachwalter mit sich führen mußte. Die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung zeigten sich praktisch unausführbar. Bereits durch den im Jahre 1815 publizirten „Anhang zur Allg. Ger.-Ordnung" wurde deshalb den Parteien das Recht gegeben, sich überall durch Anwälte vertreten zu lassen. Mit „der Verordnung über den Mandats- und summarischen Prozeß" vom 1. Juni 1833 begann für das Preußische Gerichtsverfahren eine neue Aera. Ein neues, kraftvolles Prinzip brach sich Bahn. Die Untersuchungs-Maxime wich, für die meisten Prozesse, der Verhandlungs-Maxime, die Schriftlichkeit der Mündlichkeit. Was das Jahr 1833 begründet, vollendeten die Jahre 1846 und 1847. Die Mündlichkeit wurde auf alle Prozesse ausgedehnt, und die langersehnte Oeffentlichkeit, das alte Deutsche Erbgut, wiedergegeben. Der Richter steht nicht mehr als Inquisitor den Parteien gegenüber, er hat sein Urtheil auf Grund des von ihnen Gegebenen zu sprechen. Durch diese Reform mußte sich zugleich die Stellung der Advokaten gegen die Richter gänzlich ändern. Die Advokaten mußten fortan nicht unter, sondern neben den Richtern stehen. Sie mußten deshalb von der richterlichen Bevormundung befreit, das Schulmeisterthum mußte begraben werden. Das freisinnige Gesetz vom 30. April 1847 setzte ihm den Leichenstein. Die Disciplinar-Gewalt über die Advokaten wird darin den Richtern genommen und einem, von den Advokaten und Notarien selbst aus ihrer Mitte gewählten Ehrenrathe übertragen, welcher „befugt und verpflichtet ist, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, so wie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden." Der Gesetzgeb.r bezeugt dem Advokatenstande durch Errichtung dieses Ehrenraths das höchste Vertrauen, indem er ihm Selbstregierung (self-government) giebt. Vertrauen, Würdigen bezeugt, stählt und verdoppelt deren Kräfte. Die hohe Ehrenhaftigkeit unsers Advokatenstandes ist längst anerkannt; das Königl. Geschenk der Selbstregierung wird deshalb wesentlich dazu beitragen, die Thätigkeit der Advokatur immer ersprießlicher für das Gemeinwohl zu machen.

Königsberg, den 20. Juli. Die Polizei vigilirt auf 10,000 Exemplare einer verbotenen Broschüre von auswärts, welche hierher consignirt sein sollen.

Hirschberg, den 3. August. Die Schles. Ztg. schreibt: Wie reich auch die Natur an Gaben ausgestattet ist, Tausende können sich nicht darüber freuen, weil für sie keine Aehren reifen, keine Bäume blühen. So lange es den menschenfreundlichen Anstrengungen der Regierung nicht gelingen wird, den Wucher gründlich zu bewältigen, so lange dürfen sich unsere Armen keiner, auch der reichsten Ernte nicht freuen. Schon macht man alle Anstrengungen, um dauernde niedere Fruchtpreise zu verhüten.

Ausland.

Deutschland.

Vom Rhein, den 31. Juli Die Gerüchte, welche seit einiger Zeit darüber verbreitet waren, daß der König der Niederlande die Krone niederzulegen beabsichtige, haben durch heute aus Amsterdam eingetroffene privatbriefliche Mittheilungen eine vermehrte Konsistenz erhalten. Diese stimmten sämmtlich darin überein, das Vorhaben des Königs als wirklich bestehend darzustellen. Vorerst würde jedoch, wie es heißt, der König nicht ganz der Krone entsagen, sondern seinem Bruder, dem Prinzen Friedrich, die Regentschaft übertragen, er selbst aber eine größere Reise ins Ausland unternehmen. Vornehmlich sollen es gesundheitliche Rücksichten sein, durch welche der König zu diesem Schritte bewogen würde; die während seiner Abwesenheit fungirende Regentschaft würde vorerst auf zwei Jahre eingesetzt werden. Mit diesem Projekte des Königs der Niederlande steht auch, wie verlautet, die Reise des Königs von Würtemberg nach dem Haag im nächsten Zusammenhange; es heißt, mit dem Könige von Würtemberg werde auch dessen Tochter, die Gemahlin des Niederländischen Kronprinzen, des Prinzen von Oranien, nach Stuttgart zurückkehren, wo sie für längere Zeit ihren Aufenthalt nehmen werde, da ihr Gesundheitszustand ein Verweilen in einem mildern Klima erheische. Jene Gerüchte von einer Abdikation des Königs der Niederlande sind es auch, welche an der Amsterdamer Börse in den letzten Tagen einen merklichen Rückgang in den Notirungen der Holländischen Fonds veranlaßt haben.

München den 1. Aug. Die Augsburger Postzeitung begnügt sich damit, die von hier entfernten Schweizer Studenten als „Conservative" zu bezeichnen (sonach wohl als Opfer, welche dem an unserer Hochschule herrschend gewordenen Radikalismus gefallen?); aber ein Rheinisches Blatt bezeichnet sie schon „als Märtyrer der Sitten und des Glaubens Schweizerischer Urväter, oder von Sitten und von einem Glauben, wie man sie einst auch im Baiernvolke gefunden habe, dort aber jetzt natürlich nicht mehr suchen dürfe." Diesem Bannspruch über das ungastliche München folgen dann Betrachtungen im wohlbekannten Schmähtone jener Leute, die noch vor einem halben Jahr an München nichts zu tadeln wußten, als daß seine Mauern nicht die ganze Welt umfaßten, und deren Angriffe sich eben darum jetzt selbst das Urtheil sprechen.

Chemnitz. — Eine Anzeige im hiesigen Localblatte macht ersichtlich, daß die zinstragenden Zehnthalerscheine der hiesigen Eisenbahngesellschaft solche Liebhaber finden, daß die Druckerei anstatt der vertragsmäßig die Woche zu liefernden 100,000 Thlr., für 160,000 Thlr. hat beschaffen müssen. Es erklären zugleich 35 hiesige Firmen, daß sie diese Papiere jederzeit in Zahlung nach vollem Werth annehmen wollen.

In Stuttgart wurde am 30. Juli Herrn Alexander Simon von der Königlichen Stadtdirektion angekündigt, daß er in Folge seiner Betheiligung an der Protesteingabe vom 4. Mai und an dem dagegen erhobenen Recurse Stadt und Königreich zu verlassen habe.

Ulm, den 31. Juli. Es dürfte von Einiger Wichtigkeit sein, zu erfahren, daß ungeachtet der neueren Versuche der Engländer, für ihre indische Ueberlandpost einen neuen Weg über Genua zu suchen, der österreichische Lloyd doch keineswegs gesonnen ist, den für Deutschland so viel versprechenden und ihm schon so viel Geld kostenden Plan aufzugeben, nämlich den Versuch zu machen, wenigstens einen Theil dieser indischen Ueberlandpost und der mit ihr Reisenden auf dem von Waghorn auf seinen bekannten Probefahrten erforschten Wege durch Tyrol, Baiern und Würtemberg, von Mannheim bis Köln auf dem Rheine und von da per Eisenbahn nach Ostende zu befördern. — Unsere hiesige deutsch-katholische Gemeinde, seit längerer Zeit ohne weitere Vermehrung 90—100 Mitglieder zählend, wird in kurzem ihren seit Anfang ihres Bestehens gehabten Vorstand verlieren; er hat freiwillig um seine Entlassung aus dem Staatsdienste und um seine Pensionirung nachgesucht und wird überdies unsere Stadt verlassen, um in einem weit von hier entlegenen Theile unseres Landes fern von allen Deutsch-Katholiken seine Wohnung zu nehmen. Auch in Stuttgart ist die deutsch-katholische Gemeinde keinesweges im Wachsthum, und die in Eßlingen befindliche, die ohnehin nicht mehr weiß, ob sie eine deutsch-katholische oder eine sogenannte freie Gemeinde sein will, ist im Verlöschen begriffen.

Da haben wir wieder einmal den Segen der Oeffentlichkeit: Ein Knecht hatte im December v. J. in dem kaum ½ Stunde von hier gelegenen Ruhethal einen Mitknecht in einer Rauferei durch einen Messerstich erstochen und ein umständliches Bekenntniß über seine blutige That abgelegt, ja, vielleicht mehr gestanden, als er eigentlich gesollt hätte. Er bekannte nemlich seinem Anwalte: daß er seinen Kameraden erstochen, wolle er nicht läugnen; unwahr sei aber, daß er die Absicht gehabt habe, ihn zu tödten, wie er in seiner Herzensangst vor Gericht zu Protocoll gegeben; sein Gegner habe ihn an der Kehle gepackt und er eben zugestochen, ohne zu ahnen, daß der Stich tödlich sein könne. Der Vertheidiger ging dieser Aussage weiter auf den Grund und erfuhr nun, daß der Inquirent allerdings ganz verwerfliche Mittel angewandt hatte, um den abergläubigen Knecht zum Geständnisse zu bringen. Er vernahm die Gerichtsbeisitzer und diese bestätigten unterschriftlich, daß ihm der inquirirende Actuar die blutigen Kleider vor die Füße geschüttet, die zerschnittene Rippe vorgelegt und gesagt habe: „Der Glockenschlag 12 Uhr werde ihn schon zur Wahrheit bringen, der Gemordete werde schon erscheinen, ihn peinigen und rufen: Aloys, Aloys, sage die Wahrheit!“ Auch der Untersuchungsrichter habe ihn gefragt, ob er an Geister glaube und dann auf seine Bejahung bemerkt: „Nun, dann werden sie — die Geister — kommen; denn Nachts 12 Uhr spaziren sie im Höfle hin und her!“ Kurz, der Angeklagte suchte dem Vertheidiger die Ueberzeugung beizubringen, daß er vor Gericht aus reiner Angst vor den Geistern ein unwahres Geständniß abgegeben, und veranlaßte nun die Wiederaufnahme der Untersuchung. Wunderlicher Weise erklärten aber nun die Gerichtsbeisitzer auf einmal, sie könnten sich der Mittel und Redensarten, welche die Hrn. Inquirenten bei der Untersuchung gebraucht, nicht mehr so recht besinnen; sie hätten zwar das Protocoll unterzeichnet, aber nicht gewußt, was darin gestanden hätte. Was soll man da nun mehr beklagen, das verwerfliche Inquisitionswesen oder die Jämmerlichkeit des Institutes der Gerichtsbeisitzer? Der Angeklagte wurde übrigens zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt und der Hr. Präsident gab das Versprechen, daß er in Bezug auf die Gerichtsbeisitzer sich weitere Maßregeln vorbehalte.

Stuttgart, den 30. Juli. (Beob.) Der hiesige Stadtrath beschäftigte sich dieser Tage aus Veranlassung der jüngsten Gemeindewahlen mit einer Reihe interessanter Fragen. Für heute nur so viel, daß in der gestrigen Stadrath-Sitzung die Wahlrechte der Deutschkatholiken zur Sprache kamen. Der Herr Stadtschultheiß, welcher einen directen Beschluß des Collegiums zu Gunsten der Deutschkatholiken gar nicht für zulässig hielt, stellte deßwegen die Frage so: ob ein Verzeichniß der Deutschkatholiken von der königl. Stadtdirektion verlangt werden solle? Ueber diese Fragestellung entstand eine heftige Debatte, und wirklich wurde endlich bei gleichen Stimmen durch Entscheidung des Stadtschultheißen beschlossen, jenes Verzeichniß von der k. Stadtdirektion zu reklamiren, um sofort die von den Deutschkatholiken abgegebenen Wahlzettel zu annulliren.

Schleswig-Holstein. — Einem Aufsatze der Allg. Ztg., der die wenig erfreulichen Resultate der letzten 12 Monate scharf zusammenfaßt, entnehmen wir folgende sehr beherzigenswerthe Stelle; „Welches sind die Früchte dieser Gesetzlichkeit? Die Dänische Staatsmacht hat das ständische Archiv in Itzehoe erbrechen und das Original der Neumünster'schen Adresse daraus wegnehmen lassen; sie verfolgt den Präsidenten des Schleswig'schen Landtags — den Mann, den die Regierung zu ihrem Rathgeber hätte berufen sollen — mit Untersuchungsprozessen; sie erdrückt die freie Presse in den Herzogthümern und versplittert öffentliche Gelder zur Subvention undeutscher Blätter; sie schleppt nach wie vor die Holsteinischen Soldaten in die Dänischen Garnisonen, um sie zu entnationalisiren; sie vernichtet mit steigender Willkür dreihundertjährige Deutsche Unterrichtsanstalten und setzt Dänische an ihre Stelle, in einem Lande, wo Niemand Dänisch zu lernen begehrt; ja sie hat endlich gar die Absicht die Deutschen Landtage in einem Dänischen Vereinigten Reichstage zu absorviren! Mit einem Wort: die Angelegenheiten Schleswig-Holsteins stehen schlechter; die Deutsche Nationalität ist dort bedrohter als selbst vor einem Jahr; und dies aus keinem anderen Grunde, als weil die Vorgänge seit Erlassung des offenen Briefes auf das Handgreiflichste gezeigt haben, daß diese sogenannte Deutsche Gesetzlichkeit nicht den Muth hat am Gesetz und Recht festzuhalten, sondern sich durch die bloße Androhung polizeilicher Willkürmaßregeln augenblicklich aus dem Feld schlagen läßt. Erst dadurch ist der Dänischen Regierung der Muth recht gewachsen; sie lacht jetzt über die eisenfresserischen Adressen aus dem übrigen Deutschland und über das schnell verrauchte Strohfeuer nationaler Begeisterung. Nun, wenn die Passivität ins Himmelreich führt, so ist uns Deutschen der Himmel gesichert als Ersatz für die verlorene Erde! Wenigstens werden wir die Erde nie gewinnen, so lange wir fortfahren die Begriffe Gesetz und Machtgebot, bestehendes Recht und Polizeiwillkür mit einander zu verwechseln. Die Gesetzlichkeit ist eine schöne Tudend, aber verstehen wir sie recht, mit dem männlichen Sinn wie ein Volk, das man uns so oft als Muster zeigt. Im Britten lebt die Gesetzlichkeit als thatkräftige Gesinnung, und dadurch ist sie ihm ein Bollwek seiner Nationalgröße geworden.“

Oesterreich.

Wien den 1. August. Der Chef des Preußischen Post-Departements, Herr von Schaper, hat bereits mehrere Unterredungen mit dem Präsidenten der allgemeinen Hofkammer gehabt.

Die Eröffnung des bevorstehenden Landtags in Preßburg ist vorläufig auf den 12. November d. J. festgesetzt. Se. Majestät der Kaiser wird ihn in Person eröffen.

Nachrichten aus Galizien zufolge herrscht daselbst in diesem Jahre unter den Bauern und der niedern Volksklasse eine große Sterblichkeit. Im Wadowicer Kreise sollen binnen kurzer Zeit 40,000 Menschen gestorben sein.

Dem Nürnb. Korr. wird aus Wien vom 30. Juli geschrieben: „In Betreff der nach Italien gerichteten Truppen-Bewegungen beeile ich mich, Ihnen zu melden, daß, obschon dieselben beschlossen waren, sie doch so eben contremandirt worden sind. Ueber die Beweggründe dazu laufen im Publikum indessen nur Vermuthungen um, und wir lassen sie daher lieber auf sich beruhen. Gewiß ist, daß die desiguirt gewesenen Regimenter angewiesen worden sind, sich jeden Augenblick marschbereit zu halten, wofern weitere Befehle zum Aufbruche hier eintreffen sollten. — Das bekannte Organ der päpstlichen Regierung, la Bilancia, ist hier mit dem Damnatur belegt worden.

Der allgemeine Wiener Hülfs-Verein hielt am 17ten d. seine erste General-Versammlung, bei welcher zum erstenmal wohl in Wien auch Frauen Sitz und Stimme hatten, und sie gehörten zur Opposition, die eine Vertagung der anzunehmenden Statuten, bis diese in Aller Händen sich befinden werden, wünschte und durchsetzte. Der Bericht des bereits geleisteten enthielt wirklich glänzende Thatsachen, die von der Versammlung mit rauschendem Beifall vernommen wurden. Der Vermögensstand des Vereins beträgt schon nach seiner kurzen Dauer über 20,000 Fl. Conv.-M., und während man täglich 2500 Portionen Suppen vertheilt, werden auch die anderen Zwecke des Vereins — zunächst Schlafhallen — berathen.

Prag, den 1. August. Von dem abnehmenden Wohlstand der Bevölkerung und dem mit dem Pauperismus Hand in Hand gehenden Luxus zeigt die außerordentliche Thätigkeit des Kaiserlichen Pfandhauses, dessen Beamten-Personal beträchtlich vermehr werden muß. Die weiten Räume des ansehnlichen Gebäudes können die Masse der Pfandgüter nicht mehr fassen, obschon die Pfandzeit auf 14 Monate beschränkt ist, und die Regierung hat somit die Bewilligung ertheilt, dem Pfandhaus durch Aufsetzung eines neuen Stockwerks die nöthige Erweiterung zu verschaffen.

Frankreich.

Paris, den 1. August. — Bei der Trauerfeier zu Ehren der Juli-Gefallenen in der Kirche zu Caën ereignete sich ein nicht geringer Skandal. Während der Messe erscholl plötzlich am Altare die Stimme des Diakons: „Das ist Alles ganz schön, aber es ist Schade, daß sie sich für feile Menschen (pour les corrompus) geschlagen haben!“ Man kann sich denken, welchen Eindruck diese Worte an solchem Orte machten. Der Sub-Diakon beeilte sich, dem Sprecher den Mund zuzuhalten und führte ihn in die Sakristei.

Herr de Lamartine gab am 27. Juli den 26 Unternehmern des Bankets von Mâcon auf seinem Schlosse zu Montceau ein Gegendiner, wobei jedoch keine erheblichen Reden gehalten worden sind.

Für ein zu Semur für den 1. Aug beabsichtigtes politisches Festmahl ist von dem Maire die nachgesuchte Erlaubniß verweigert worden, wobei er sich auf höhere Instruktionen beruft.

Von den 24 Journalisten, welche im Juli 1830 die bekannte Protestation unterzeichneten, sind, wie die Presse bemerk, acht todt, vier haben Frankreich verlassen, zwei sind inzwischen Minister gewesen, acht wurden Staatsräthe, General-Direktoren oder Präfekten, vier höhere Bureaubeamten in der Verwaltung, einer Generalprokurator, einer Consul, zwei Militair-Unterintendanten, vier Buchhändler, zwei Theater-Direktoren, drei Herausgeber von Zeitungen, zwei Kaufleute, drei sind in ihrer frühern Stellung geblieben. Von der ganzen Zahl sind sieben in die Deputirten-Kammer gekommen, alle 44 aber haben das Kreuz der Ehrenlegion erhalten.

Der zweite Sohn des Königs der Sandwichs-Inseln, Tamehameha, wird demnächst nach Frankreich kommen, um wahrscheinlich in Paris in Europäischer Weise erzogen zu werden.

Das Schiff „Triton“, aus der Levante kommend, hat in den letzten Tagen auf der Rhede von Toulon sich vor Anker gelegt. Das Schiff hatte 68 Algiersche

Araber an Bord, welche eine Reise nach Mekka machen wollten, aber das Türkische Fahrzeug, auf welchem sie sich befanden, hatte in der Nähe von Candien Schiffbruch gelitten, und sie sind die Einzigen, welche ihr Leben retteten. Die Zahl der Passagiere hatte sich auf 176 belaufen. Man wollte die Geretteten auf dem nächsten Post-Dampfboote nach Algier einschiffen.

Nach langer Zögerung ist der überseeische Dampfschifffahrts-Dienst zwischen Havre und New-York endlich zur Ausführung gediehen. Die Strecke soll in 12 bis 13 Tagen zurückgelegt werden.

Großbritannien und Irland.

London, den 31. Juli. — Bis heute sind 269 Wahlen bekannt, von denen 157 auf Liberale, 59 auf Peeliten und 53 auf Protektionisten gefallen sind. Die Liberalen gehen also, wie man sieht, als Sieger aus der Schlacht, allein sie bilden keine kompakte Masse, keine festgefügte Mauer, an welche das Kabinet in jedem Kampfe sich anlehnen könnte; und sonach dürfte das Morning Chronicle nicht Unrecht haben, wenn es behauptet, daß das Kabinet ohne eine Verschmelzung mit Peel und seinen Anhängern zu schwach sein werde, um bedeutende Maßregeln durchsetzen und sich auf die Dauer am Ruder erhalten zu können.

Der Sun ist ganz besonders über die Wahlen in Wolverhampton und Bradford erfreut, weil an beiden Orten energische Vertreter des Freihandelsprinzips erwählt und der Zuruf des in der Ferne weilenden Cobden auf's Beste beherzigt worden. Während der Sun hierauf Birmingham aus gleichem Grunde belobt, tadelt er die Bewohner von Cheltenham um so mehr, weil sie den erprobten Radikalen Graven Berkeley haben durchfallen lassen. „Sie haben die Interessen der Nation kleinlichen Lokalinteressen aufgeopfert. Dagegen haben Grenwich, die Tower Hamlets, Lambeth, Marylebone, Stroud, Reading, Taunton und Manchester Männer erwählt, die Liberale sind bis aufs Rückenmark."

Sir Edward Lytton Bulwer gehört zu den gescheiterten Wahlkandidaten zu Lincoln.

Einer der Wahlkandidaten für Westminster, Herr Cochrane, seit längerer Zeit ein Lieblingsgegenstand der witzigen Ausfälle des Punch, hat gegen 600 Cabriolets gemiethet, welche seinen Namen und seine Farben tragen und die Wähler herbeischaffen. Auf seinen Fahnen liest man die Inschrift: „Cochrane, die Königin und die Damen."

Dem Heraldo zufolge ist der General Graf de Vista-Hermosa von der Regierung bestimmt mit 3 General-Stabs-Offizieren und 2 Adjutanten den Herbst-Manövern des Preußischen Heeres beizuwohnen, sowie dessen Organisation und taktische Ausbildung zu studiren.

Niederlande.

Aus dem Haag, den 29. Juli. Herr Hoffmann, Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten, hat darauf angetragen, eine Adresse an den König zu entwerfen und darin gegen die Verletzung des Staats-Grundgesetzes zu protestiren, welche dadurch stattgefunden habe, daß der letzte Vertrag mit Belgien ohne Zuziehung der zweiten Kammer abgeschlossen worden sei. Er behauptet, die Königliche Prärogative erstrecke sich nicht auf die Abschließung von Verträgen, welche den Zolltarif abändern, denn es dürfe ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt keine Steuer eingeführt werden. Herr Hoffmann ist offenbar im Irrthum, denn es handelte sich hier ja nicht darum, eine Steuer einzuführen, sondern im Interesse des Handels und der Industrie die Steuern zu modifiziren, und unter solchen Umständen stellt das Grundgesetz die Verträge unter die Prärogative der Krone, und zwar spricht es sich in dieser Beziehung sehr bestimmt aus, indem es diejenigen Verträge, welche einen Austausch oder eine Abtragung von Land betreffen, davon ausschließt.

Der genannte Deputirte beharrte jedoch auf seiner Meinung, und die Frage wurde in der zweiten Kammer mit 43 gegen 10 Stimmen verworfen.

Die Abschaffung der Mahlsteuer für den Roggen und die Einführung einer anderen Steuer an deren Stelle hat wenig Aussichten auf Erfolg. Die vorläufige Prüfung dieser Gesetz-Entwürfe hat wenig Beifall gefunden. Man hält die neuen vorgeschlagenen Steuern für drückender, obgleich sie nur die wohlhabenden Klassen treffen; man müsse den Reichen nicht zu sehr mit Steuern belasten, da er es sei, der dem Armen helfen müsse.

Aus dem Haag, den 31. Juli. Heute um 2 Uhr hatten bereits neunzehn Mitglieder der zweiten Kammer gegen das Budget und kein einziges dafür gesprochen. Die Redner erklärten gemeinschaftlich, kein Zutrauen zu der Regierung zu haben. Man betrachtet die Verwerfung des Budgets als gewiß.

Aus dem Haag, den 1. August. Gestern hat die zweite Kammer den zweiten Titel des Budgets mit 32 gegen 24 Stimmen angenommen.

Belgien.

Brüssel, den 2. August. Man liest im Journal des Flandres: Schamlose Spekulanten suchen durch die abscheulichsten Manöver die Getreidepreise auf dem Gentner Markte noch hoch zu halten. Die Polizei hat gestern einen Korn-Spekulanten und ein Individuum, welches falsche Gerüchte über angebliche Kartoffel-Krankheit in Umlauf brachte, verhaften lassen.

Man beabsichtigt, in Antwerpen eine Handels-Universität, eine höhere Bildungs-Anstalt für Handel und Gewerbfleiß, zu gründen. Die Regierung will aus Staatsmitteln 20,000 Frcs. bewilligen, wenn die Provinz das Uebrige beiträgt. Der Provinzialrath hat sich bereits günstig dafür ausgesprochen und sobald die Kammern sich entschieden haben, wird die Ausführung der ganzen Einrichtung keinem Zweifel mehr unterworfen sein.

Italien.

Neapel den 23. Juli. Die plötzliche Ankunft des Monsignore Graffelini, Governatore von Rom, zu Neapel überlasse ich Ihren Römischen Korrespondenten zur nähern Erläuterung. Gerüchte lassen auch Lambruschini bei uns eintreffen, als ob Neapel Zufluchtsort, Verbannungsort oder was sonst für diese Herren geworden. Man nennt im Publikum einige hochgestellte Beamte, welche ihre Entlassung eingereicht haben sollen, was aber wohl vor der Hand nichts weiter heißen soll, als daß der König einige ernste Ermahnungen an sie gerichtet. Charakteristisch tritt das allgemeine Bedauern hervor, daß der König durch solche Ereignisse ganz unverdient gekränkt werde.

Bologna, den 22. Juli. — Das hier erscheinende Journal „Felsineo" enthält Folgendes: Wir können unseren Lesern die Versicherung geben, daß die von einigen Blättern mitgetheilte Nachricht, der Graf v. Villamarina habe seine Entlassung gegeben und diese sei angenommen worden, ungegründet ist. Dieser Minister, welcher am Hofe von Sardinien die Fortschrittspartei repräsentirt, wird seine hohe Stellung, zur großen Beruhigung aller Gutgesinnten, fortdauernd bekleiden und steht bei seinem Souverän in hoher Achtung.

Mexiko.

Die Caledonia, welche den 28. Juli von New-York in Liverpool ankam, brachte die Nachricht, daß Santa Anna wieder zum Präsidenten gewählt worden ist, eine erzwungene Anleihe von 1 Mill. Dollar ausgeschrieben hat und keck genug ist, die Hauptstadt gegen die Nordamerikaner befestigen zu wollen.

Vermischte Nachrichten.

Schwersenz den 3. August. Nachdem sowhl diejenigen evangelischen und jüdischen Lehrer, welche unterm 10. December 1845 hierorts einen Lehrersterbekassenverein gründeten, als auch diejenigen, welche geneigt wären, sich diesem Vereine anzuschließen, durch die beiden Amtsblätter der Provinz zur Theilnahme an der auf den 3. August in Pudewitz festgesetzten Konferenz eingeladen waren, ist dieselbe heute unter Leitung des zeitigen Direktors, des Herrn Superintendenten Gruber daselbst, und unter Theilnahme noch dreier anderer Herren Schulinspektoren feierlichst abgehalten worden. Die Konferenz wurde mit einem Choralgesang eröffnet. Hierauf hielt Herr Superintendent Gruber eine kräftige Anrede, in welcher er auf die Bedeutung des heutigen Tages aufmerksam machte, dessen Weihe besonders dadurch vergrößert werde, daß er der Geburtstag Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. wäre, an dessen Erinnerung jedes Preußen Herz tief bewegt werden müsse. Sehr gerührt ward die ganze Versammlung, als der geehrte Redner an den Hintritt des jetzt in Gott ruhenden Consistorial- und Schulraths Fechner erinnerte, der noch am 10. December 1845 in unserer Mitte für die Bildung unseres Vereins mit warmer Liebe sich bethätigte. Hierauf wurde mitgetheilt, daß der Verein unterm 30. März c. die Bestätigung der hohen Ministerien des Innern und des Kultus erhalten habe. Nachdem die Statuten nochmals vorgelesen, 11 neue Mitglieder aufgenommen, und mehrere Anträge in Berathung gezogen worden, beschloß die Versammlung im folgenden Jahre wiederum am 3. August in Owinsk zusammenzutreten und diese General-Konferenz in Zukunft mit pädagogischen Zwecken zu vereinen. Ein gemeinschaftliches Mahl in den Drägerschen Lokalen und Aufführung von Gesangstücken beschloß den herrlichen Tag. Möge Gott diesem Vereine, so wie dessen Bestrebungen seinen himmlischen Segen angedeihen lassen, damit er Anklang finde, sich erweitere und neben Durchführung des Hauptzweckes zur Förderung eines kräftigen Lehrerstandes wirke.

H.....t.

(Verschiedenartige Wirkungen des Kusses.) — „Wenn ein wilder Bursche in Nantucket" — so erzählt ein Englischer Tourist — „einem Mädchen einen Kuß rauben will, sagt sie: „Segle ab, oder ich werde Dein Hauptsegel durch einen Sturm zerreißen!" — Die Mädchen in Boston halten still, bis sie geküßt worden sind, dann fahren sie gewaltig auf und sagen mit ernster Miene: „Ich dächte, Sie schämten sich!" — Stiehlt ein junger Bursche einem Mädchen in Alabama einen Kuß, so antwortet sie: „Ich glaube, jetzt ist die Reihe an mir!" und applicirt ihm eine derbe Ohrfeige, die er gewiß in acht Tagen nicht vergessen hat. — Nimmt sich ein hübscher Bursche einen Kuß von den Lippen eines Mädchens in Louisiana, so lächelt sie, erröthet hoch, und sagt — nichts. — In andern Ländern, namentlich in Deutschland — ist man in diesem Punkte sehr tolerant; in Frankreich aber würde sich ein Mädchen über einen Kuß alteriren; sie muß deren wenigstens zwei bekommen, sonst hält sie es für Spott."

Ein Landbauer, Herr Guénon hat eine für die Viehzucht höchst merkwürdige Entdeckung gemacht. An ganz besonderen Kennzeichen, nämlich an der Formation, Richtung und Dichtigkeit der Haare, welche hinter dem Euter gegen die Geschlechtsorgane zu stehen, will er erkennen, wie viel Milch die Kühe nach dem Kalben geben können. Zuerst behandelte Guénon die Sache als Geheimniß, dann veröffentlichte er einen traité des vaches laitières, und vor Kurzem ließ sich der Minister der Agricultur über die Entdeckung Bericht erstatten. Der Bericht erklärt sich mit dem Prinzip einverstanden, bittet auch um eine Nationalbelohnung für den Entdecker, begehrt aber dennoch vom Staate die Mittel zu neuen Experimenten. Deutsche größere Landwirthe sollten sich jedenfalls das Büchlein verschaffen und selbst Versuche anstellten; denn hier werden, einer Menge von persönlichen Rücksichten wegen, die sich immer bei solchen Gelegenheiten einfinden, die Versuche wohl dem Entdecker der neuen Methode, nicht aber der Sache selbst von großem Nutzen sein.

In meine Privatschule werden auch diesen Monat Knaben und Mädchen aufgenommen.
Reuß, Wilh.-Str. Nr. 1.

Vielen Aufforderungen zufolge bin ich bereit, vom 1. August ab Unterricht in allen feinern weiblichen Handarbeiten unter sehr billigen Bedingungen zu ertheilen.
Erna Reuß.

Behufs der Kontrolle wird ein wohlwollendes Publikum um Abnahme und sofortige Vernichtung der Fahrmarken und um Anbringung etwaniger Beschwerden im Droschken-Comptoir, Kleine Gerberstraße Nr. 12., dringend ersucht.
Die Droschken-Anstalt.

Ein Buchhalter hierselbst empfiehlt sich zur Regulirung der Bücher sowohl den Herren Kaufleuten, als auch den Herren Gutsbesitzern ganz ergebenst. Diesfallsige Adressen werden Wilhelms-Platz Nr. 2. bei dem Herrn H. A. Fischer erbeten.

---

50 Fuhren trockener Schutt liegt bei mir, und bin ich geneigt, für's Wegschaffen eine Vergütigung zu erstatten. Posen den 5. August 1847.
D. Goldberg.

Trockene, kieferne, dreizöllige Bohlen sind billig zu haben bei L. Heimann.

Gänzlicher Ausverkauf.
Wegen Räumung des Lokals sollen die feinsten Berliner Sopha's, Chaiselongues mit Maschinerie, Causeusen, Schlafsopha's, neue Arten Stühle und Fauteuils, Patent-Matratzen 2c. billig verkauft werden.
L. Neumann, Tapezier,
Neue- und Schulstraßen-Ecke No. 14.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit Stubenmaler-Arbeit im neuesten Geschmack. Auch übernimmt derselbe Kirchenarbeiten, bestehend in Vergoldung und Oelmalerei, und offerirt solche zu den billigsten Preisen
R. Brucker, Maler.
No. 3. B. Graben im Hause des Hrn. Liedke.

Das Haus zum Columbus No. 9. auf dem Wege nach dem Eichwald, nebst Stallung und 6 Morgen Land, ist aus freier Hand zu verkaufen oder von Michaelis zu verpachten. Zu erfragen bei
Weiß, Gerberstraße No. 44.

Der Laden
am Rathhause an der Ecke nach der Wronkerstraße, worin sich jetzt der Leinwandhandel des Herrn Heilborn befindet, ist von Michaelis c. ab zu vermiethen. Das Nähere bei dem Goldarbeiter Herrn Rehfeld, alten Markt No. 45.

Eine Bierbrauerei nebst Schankstube, in bester Beschaffenheit, ist zu verpachten. Nähere Auskunft hierüber ertheilt
A. Remus,
Breite-Straße No. 6.

Apfelsinen-Wein-Bowle
mit Burgunder,
in Flaschen zu 10 und 15 Silbergroschen nach verschiedener Größe, bei O. W. Fiedler.

Frische Rehe und Hirsche sowohl en gros als en detail sind im billigen Preise zu bekommen bei dem Wildhändler Zdzienicki, Klosterstraße No. 19.

Ich verkaufe in meiner Bäckerei:
das Pfd. weißes Roggen-Brod zu 1 sgr. 3 pf.
das Pfd. mittel Roggen-Brod = 1 = — =
das Pfd. schwarzes dto. dto. = — = 9 =
E. Herse, Wallischei Nr. 91.

Bei mir wird täglich auch
à la Carte
zu Mittag gespeist.
Gerlach, Jesuitenstraße No. 11.

Montag, den 9. August:
1stes Abonnement-Konzert
im Schilling.
Abonnement-Billette für eine Familie (1 Herr 3 Damen) 1 Rthlr., einzelne Personen 15 Sgr., sind im Schilling, und Montag an der Kasse ebendaselbst zu haben. Für Nicht-Abonnenten ist das Entrée 5 Sgr. Anfang $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.
R. Lau.

Stargard-Posener Eisenbahn.

Theilweise Eröffnung des Betriebes vom 10ten August c. an für Personen und Güter jeder Art zwischen **Stettin** und **Woldenberg**, $13\frac{1}{2}$ Meile.

Von Stettin nach Woldenberg					Von Woldenberg nach Stettin				
Abfahrt von	I. Mittags		II. Abends		Abfahrt von	I. Vormittags		II. Mittags	
	Uhr	Minuten	Uhr	Minuten		Uhr	Minuten	Uhr	Minuten
Stettin	12	—	5	40	Woldenberg	6	40	12	37
Damm	12	36	6	21	Augustwalde	7	6	1	2
Carolinenhorst	12	59	6	46	Arnswalde	7	44	1	35
Stargard	1	24	7	15	Dölitz	8	13	2	4
Dölitz	2	2	7	53	Stargard	8	58	2	41
Arnswalde	2	29	8	22	Carolinenhorst	9	25	3	4
Augustwalde	3	2	8	58	Damm	9	50	3	27
Ankunft in Woldenberg	3	24	9	21	Ankunft in Stettin	10	28	4	—

Zu den obigen, von Stettin abgehenden Zügen trifft der von Berlin um $6\frac{3}{4}$ Uhr abgehende Zug um 10 Uhr 55 Minuten,
und der um $11\frac{1}{2}$ Uhr abgehende Zug um 4 = 24 = in Stettin ein.
Den von Woldenberg in Stettin ankommenden Zügen schließen sich nach Berlin an:
I. ein Zug, abgehend von Stettin: $11\frac{1}{4}$ Uhr, ankommend in Berlin: 4 Uhr 38 Minuten,
II. = = = = : 5 Uhr 10 Min. = = = : 9 = 20 =
In Woldenberg stehen ankommende und abgehende Züge in Verbindung mit der Preuß. Post.
Auf dem Woldenberger und auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden durchgehende Billette nach Berlin und Woldenberg für Personen, Gepäck, Equipagen und Hunde verabfolgt.
Gleiches etwa auch für andere Stationen einzurichten, muß für jetzt ausgesetzt bleiben.
Die Beförderungs-Sätze auf unserer Bahn betragen im Allgemeinen, mit Beseitigung von Bruch-Rechnungen, pro Meile:
für die Person, nach den 3 Wagenklassen: $2\frac{1}{2}$ Sgr., 4 Sgr. und 6 Sgr.;
für den Centner Fracht: 3 Pf., 4 Pf. und 6 Pf.; Eilgut 9 Pf.
Die bestimmten Beförderungs-Sätze für jede Station, und die weiteren Feststellungen enthält unser ausführlicher resp. Fahrplan und Tarif, welcher auf unsern und den Stettiner Bahnhöfen in Stettin und Berlin und an sonst geeigneten Orten ausgehängt und für $\frac{1}{2}$ Sgr. auf jenen Bahnhöfen zu haben ist. Stettin, den 5ten August 1847.
Das Directorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.
Masche. Fraissinet. Hartwig.

Wer Leinen-Waaren schwerster Qualität zu wirklich billigen Preisen kaufen will, bemühe sich
Lauk's Hôtel de Rôme, Parterre rechts, Zimmer No. 2.
In einer Zeit, wie der jetzigen, wo die Preise aller Waaren durch zu große Konkurrenz dermaßen herabgedrückt sind, daß auf Verdienst nicht mehr zu rechnen, und wo durch Verschlechterung der Waaren und durch allerlei Marktschreiereien das Vertrauen des Publikums gewaltsam vernichtet worden ist, in einer solchen Zeit kann es nur wünschenswerth seyn, sich vom Waaren-Geschäft zurückzuziehen.
Ich habe mich daher entschlossen, mein seit einer langen Reihe von Jahren in Berlin im Rufe größter Solidität stehendes Geschäft aufzugeben, und fühle ich mich zu diesem Entschlusse um so mehr bestärkt, da ich Willens bin, in der Nähe hiesiger Stadt eine Dampf-Mostrich- und Oel-Fabrik zu etabliren. Um nun so schnell als möglich meine sehr bedeutenden Vorräthe los zu seyn, habe ich einen großen Theil derselben Herrn G. Pincus hier zum
schleunigen Ausverkauf übergeben,
und ist derselbe in Stand gesetzt, zu Preisen zu verkaufen, wie sie gewiß nie wieder vorkommen, so daß selbst diejenigen Herrschaften, die augenblicklich keinen Bedarf haben, gewiß gut thun, diese Gelegenheit zu Einkäufen zu benutzen. Da ich mit dem Absatz meiner späteren Fabrikate größtentheils auf hiesigen Platz angewiesen bin, so ist es mir auch hauptsächlich darum zu thun, durch diesen Verkauf bei einem geehrten Publikum mich auf das vortheilhafteste zu empfehlen, so daß ich, um diesen Zweck zu erreichen, wie aus unten aufgeführtem Preis-Courant zu ersehen, kein Opfer gescheut habe.
W. Passarge.
Auf obiges mich beziehend, lasse ich hier das Preis-Verzeichniß folgen, zu dem ich beauftragt bin, zu verkaufen.

Preis-Courant:

Schlesische Leinwand, Fabrik-Preis à Stück 8 Rthlr., für $4\frac{3}{4}$ Rthlr.,
Herrnhuter Leinen, Fabrik-Preis à Stück 11 Rthlr., für $6\frac{1}{2}$ Rthlr.,
Gebirgs-Leinen, Fabrik-Preis à Stück 13 Rthlr., für 8 Rthlr.,
Salzwedler Hausleinen, Fabrik-Preis à Stück $13\frac{1}{2}$ Thlr. für $8\frac{1}{4}$ Thlr.
Böhmische Zwirn-Leinen, Fabrik-Preis à Stück 16 Rthlr., für $9\frac{1}{2}$ Rthlr.,
Greifenberger Leinen, Fabrik-Preis à Stück 16 — 24 Rthlr., für $9\frac{1}{2}$ — 14 Rthlr.,
Bielefelder Leinen, Fabrik-Preis à Stück 20 — 30 Rthlr., für 12 — 20 Rthlr.,
Holländische Leinen, Fabrik-Preis à Stück 20 — 40 Rthlr., für 12 — 23 Rthlr.,
Holländische Königs-Leinen, Fabrikpreis à Stück 45 — 70 Rthlr., für 25 bis 38 Rthlr.
☛ In den geschmackvollsten und neuesten Weberei-Dessins und ☚
☛ in vorzüglicher Qualität Damast-Tafel-Gedecke mit 6, 12, 18 und 24 Servietten für 3, 4, 6, 7, 10, 12 bis 24 Rthlr., **deren Fabrikpreis bedeutend mehr als das Doppelte beträgt.** ☚
Drillich-Gedecke, à 6 und 12 Servietten, Fabrikpreis $2\frac{2}{3}$ — 9 Rthlr., für $1\frac{1}{2}$ — 5 Rthlr.,
Damast-Tischtücher von $22\frac{1}{2}$ Sgr. an.
Feine Drell-Tischtücher, Fabrikpreis 20, 40, 60 — 75 Rthlr., für 10, 20, 30 und 40 Rthlr.
Wirklich gute Stuben-Handtücher pro Elle 2 Sgr.
Extra feine Damast-Handtücher, das halbe Dutzend 2 Rthlr.
Feine und schwere Servietten, das halbe Dutzend 1 Rthlr.
Chidting-Taschentücher, das halbe Dutzend 6 Sgr.
Aechte Battist-Taschentücher, das halbe Dutzend $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
Bunte Tischdecken, à Stück 20 Sgr.
NB. Seidene Tischdecken, weiße Bettbezüge, ältere seidene Taschentücher, Oberhemden für Herren 2c.
G. Pincus.
Lauk's Hôtel de Rôme, Parterre rechts, Zimmer No. 2.

(Hierzu eine Beilage.)

Die Verhandlungen des Polen-Prozesses.

Sitzung vom 5. August d. J.

Die Sitzung begann um 8 Uhr, unter Anwesenheit derselben Angeklagten, wie seit der Verhandlung vom 3. August, mit einer Debatte über die Sprache, in welcher sich die Angeklagten zu erklären hätten, und schritt sodann zu der Vernehmung des Bronislaus v. Dąbrowski vor. Derselbe ist 1816 zu Winnagóra im Schrodaer Kreise geboren, Sohn des verstorbenen Wojewoden von Polen und Generals der Kavallerie H. v. Dąbrowski und katholisch. In Dresden erzogen, kam er 1831 auf die Universität Leipzig, 1835 nach Berlin, wo er im Frühling des nächsten Jahres als Freiwilliger in die Garde-Artillerie-Brigade eintrat, um seiner Militairpflicht zu genügen. 1837 übernahm er die Verwaltung seiner Güter im Großherzogthum und verheirathete sich darauf 1842 mit Veronika v. Łącka. Nach seiner Entlassung aus dem aktiven Militairdienst wurde er Seconde-Lieutenant bei der Landwehr-Artillerie, im Jahre 1844 aber in das zweite Aufgebot versetzt. Dąbrowski war einer der Stifter des Jockey-Klubs und nahm später an den bekannten Vorgängen bei der Jagd in Czewojewo lebhaften Antheil. Schon seit mehreren Jahren von dem Dasein und den Bestrebungen des demokratischen Vereins unterrichtet, erklärte er sich 1845 gegen den Ludwig v. Miroslawski, bereit zur Wiederherstellung der Selbstständigkeit der polnischen Nation mitzuwirken, und wurde nunmehr thätiger Beförderer des Ausbruchs. Ende Januar 1846 wurde er von dem entwichenen Theophil Magdzinski in die Behausung des Lehrers Th. Leciejewski geführt, wo sie noch den Architekten Röhr — den Leiter des Aufstandsversuchs für Litthauen — den entwichenen W. Dzwonkowski und Miroslawski trafen. Hier eröffnete der Letztere, daß nun in allen polnischen Provinzen der Aufstand vorbereitet sei, bestimmte den v. Dąbrowski zum Führer der Insurgenten auf dem rechten Weichselufer, setzte den bereits dargelegten Operationsplan mit Hülfe einer Landkarte auseinander und versprach ihm auch eine schriftliche Instruktion. Dąbrowski übernahm die Führung, erhielt Karten, welche den ihm überwiesenen Bezirk umfaßten, und reiste am 7. Februar 1846 mit Dzwonkowski nach Kuslew, einem Gute seiner Frau, hinter Warschau gelegen, um so auf dem angewiesenen Schauplatz zu sein. Auch im Königreich wirkte er für den allgemeinen Aufstand, überbrachte dem Kaufmann Dobrycz in Warschau die Revolution betreffende Briefe, traf bei diesem mit anderen Verschworenen, namentlich Ruprecht und Mirecki, Verabredungen und wurde an Pantaleon v. Potocki gewiesen. Eben so traf er Vorbereitungen zum bewaffneten Aufstand, als er in Kuslew eingetroffen war; er rekognoscirte mit Mirecki die Gegend um die Festung Demblin, welche überrumpelt werden mußte, verabredete sich mit Ruprecht und Potocki des Näheren, wie in der Nacht vom 21. Februar der Aufstand ausbrechen sollte, übertrug dem Potocki den Angriff auf Siedlce, welchen dieser auch am 21. Februar versuchte und diesen Versuch mit dem Leben büßte, und hatte Waffen gesammelt, Kugeln gießen lassen, war überhaupt am 21. Februar Nachmittags zu Allem gerüstet, als er durch seine Frau von den Verhaftungen in Posen und den Bewegungen der russischen Truppen benachrichtigt wurde. In der Ueberzeugung, daß das Unternehmen gescheitert sei, floh Dąbrowski an demselben Abend aus Kuslew, erreichte die preußische Grenze und stellte sich bei dem Landrath in Herzberg. So weit die Anklage; bei dem Verhör gab Dąbrowski zu, Mitglied des Jockey-Klubs gewesen zu sein; er gab auch zu, gewußt zu haben, daß ein demokratischer Verein bestehe und Schriften verbreite, ferner 1845 mit v. Miroslawski, der sich Kowalski genannt, zusammengetroffen zu sein und ganz im Allgemeinen über politische Sachen mit ihm gesprochen zu haben, leugnete aber, daß hierbei von der Verbindung geredet und daß er zum Beitritt aufgefordert sei. Als ihm eine Verhandlung, die in der Anklage enthaltenen Angaben umfassend, vorgelesen ward, erklärte er, niedergeschrieben seien nicht seine Worte, sondern er habe nur ganz im Allgemeinen mit Miroslawski gesprochen und ihn erst 1846 unter diesem Namen kennen gelernt, als ihn Magdzinski zu demselben geführt hätte Hier habe denn auch Miroslawski ihm eröffnet, daß man im Königreiche Polen einen Aufstand beabsichtige, und daß er als Anführer zur fertigen Sache dorthin gehen solle. Auf seine Gegenvorstellungen habe Miroslawski ihm vorgestellt, wie nothwendig es sei, daß er die Alarmirung und Anführung übernehme, worauf er sich dazu bereit erklärt habe und abgereist sei. Den Inhalt der Anklage über seine Verbindung mit Mirecki, Ruprecht und Potocki gab er als richtig zu. Er habe, wie er sagt, gegen Demblin ziehen wollen, und hätte auch alte Waffen putzen lassen; er selbst hätte einige Jagdgewehre und Pferde gehabt. Den Potocki hätte er von dem Angriff auf Siedlce, zu welchem er demselben keinen Auftrag ertheilt gehabt, abzureden gesucht. Am 21. Februar sei aber an nichts mehr zu denken gewesen. Von dem Unternehmen gegen Demblin habe er abgestanden, weil sich keine Leute dazu gefunden, und weil er durch seine Frau die Verhaftungen in Posen in Erfahrung gebracht habe. Er leugnet, daß in der Konferenz mit Miroslawski bei Leciejewski von einem Aufstande in Posen die Rede gewesen sei; vielmehr wären die Streitkräfte nach Polen bestimmt gewesen. Als ihm hierauf die gerichtliche Verhandlung über seine Geständnisse, auf denen die Anklage in Betreff dieser Konferenz beruht, insbesondere auch über den Zweck des Aufstandes — nämlich Herstellung des polnischen Reiches — und über den gleichzeitigen Ausbruch in allen ehemals polnischen Landestheilen vorgelesen wurde, meinte er, der Inquirent hätte ihn falsch verstanden. Nach dem Schluß der Vernehmung des Dąbrowski entwickelte der Staats-Anwalt, Geheimer Justiz-Rath Wentzel, in einem mehr als zweistündigen Vortrage die Anklage gegen Miroslawski, Kosinski und Dąbrowski. Im Eingange seiner Rede verweiset der Staatsanwalt 1) auf den Ernst, 2) die Bedeutung und 3) die Schwierigkeiten des vorliegenden Prozesses, der durch die in Galizien und Krakau ausgebrochenen Unruhen eine historische Bedeutung gewonnen habe und auf den die Augen des ganzen gebildeten Europas gerichtet seien. Dann geht der Redner auf die thatsächlichen Resultate der ganzen Untersuchung über, er schildert die Entstehung des demokratischen Vereins, den Zweck und die Mittel desselben nach den in der Anklageakte enthaltenen Angaben; er theilt diese Mittel namentlich in drei Klassen: 1) die Propaganda, die allgemeine Verbreitung der demokratischen Grundsätze durch Schriften und Agenten; 2) die Verschwörung, die Anwerbung von Personen, welche durch die Propaganda vorbereitet sind; 3) den Aufstand, offene Gewaltthätigkeiten der Verschworenen. Nunmehr untersucht der Redner, in wie weit jeder der drei Angeklagten bei diesen Mitteln des Vereins betheiligt ist und er verweiset in dieser Beziehung auf die Resultate der stattgehabten Beweisaufnahme, namentlich auf die früher abgelegten gerichtlichen Geständnisse. Dann geht der Staatsanwalt auf die juristische Klassifikation des Verbrechens über, dessen sich die Angeklagten haben zu Schulden kommen lassen. Er behauptet in dieser Beziehung das Verbrechen sei Hochverrath und stützt sich hierbei auf §. 92 des Kriminalrechts, der dahin lautet: Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats (oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts) abzielt, ist Hochverrath. Das Gesetz stellt hier, führt der Redner aus, vier verschiedene Begriffsbestimmungen auf, welche einer nähern Beleuchtung bedürfen, ein Unternehmen, eine gewaltsame Umwälzung, die Verfassung, ein Abzielen. Der demokratische Verein sei offenbar ein Unternehmen zu nennen, welches ein bestimmtes Ziel, nämlich: die Wiederherstellung Polens innerhalb der Grenzen von 1772 gehabt habe. Auch der Begriff der gewaltsamen Umwälzung treffe zu, da ein Aufstand, also eine Gewalt beabsichtigt worden sei. Ein Zweifel könne nur darüber entstehen, ob bei dem Unternehmen die Verfassung Preußens bedrohet gewesen sei. Das Wort „Verfassung" habe eine verschiedene Bedeutung. Im modernen Sinne sei es gleichbedeutend mit „Constitution." Von einer solchen könne in Bezug auf den preußischen Staat natürlich keine Rede sein. Andererseits nehme man „Verfassung" zuweilen gleichbedeutend mit Regierungsform, diese Begriffsbestimmung sei aber eine ganz unrichtige, weil die Regierungsform nur ein wesentliches Stück der Verfassung sei. Unter Verfassung verstehe man nach „Adelung" die Beziehung des Einzelnen zum Ganzen. Hiernach erscheine die Staatsverfassung als der Inbegriff aller wesentlichen Momente die einen concreten Staat bilden. Zu diesen wesentlichen Momenten gehöre offenbar das Ländergebiet des Staats und wer das Ländergebiet verletze und bedrohe, der verletze und bedrohe die Verfassung des Staats. Für diese Ansicht sprächen auch bestimmte positive Bestimmungen. Es seien in unserer Gesetzgebung gewisse organische Gesetze vorhanden, welche auf den Organismus unseres Staats Bezug hätten. Diese Gesetze seien namentlich: die Verordnung vom 30. April 1815 über die Eintheilung des preußischen Staats in bestimmte Provinzen; das Patent vom 15. Mai 1815 über die Besitznahme des Großherzogthums Posens; die Verordnung vom 9. Januar 1817 wegen des Königlichen Titels und Wappens; die Verordnung vom 17. Januar 1820 No. 3. über die Staasschulden; die Verordnung vom 5. Juni 1823 wegen Einführung allgemeiner Stände; die Verordnung vom 1. Juli 1823 wegen Einführung der Provinzialstände für Westpreußen; die Verordnung vom 27. Mai 1824 wegen Einführung der Provinzialstände für Posen; die Verordnung vom 30. August 1842 wegen Einrichtung ständischer Ausschüsse. Gewiß werde niemand in Abrede stellen können, daß diese Gesetze und Vorordnungen wichtige Elmente unserer Staatsverfassung seien und daß sämmtliche dieser Gesetze durch die Bestrebungen der Angeklagten gefährdet worden seien. Denn wäre Posen und Westpreußen unserem Staate entrissen, so wäre die Eintheilung desselben eine andere, das Wappen müsse geändert werden, die ständischen Ausschüsse müßten eine andere Eintheilung erhalten und die losgerissenen Provinzen hafteten nicht mehr für die Staatsschulden. Darauf komme es bei dem Thatbestande des Hochverraths nicht an, ob die Bestrebungen der Angeklagten einen wirklichen Erfolg gehabt hätten, es genüge nach den Worten des Gesetzes ein bloßes „Abzielen" und sei bei dem Verbrechen des Hochverraths der Begriff des Conats ausgeschlossen. Von Seiten der Vertheidigung, fuhr der Staatsanwalt weiter fort, könnten vielleicht gegen diese seine Ausführung besonders zweierlei Einwendungen erhoben werden: 1) könne man vielleicht behaupten wollen, das Verbrechen sei Landesverrath, den §. 100. des Strafrechts, „als ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird" definirt und von dem §. 101. vorschreibt: „Wer ganze, dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther erster Klasse." Aber Landesverrath könne das Verbrechen nicht sein und zwar zunächst deshalb, weil auf solches alle Criterien des Hochverraths paßten und weil eine Sache doch nicht zweierlei sein könne. Außerdem aber habe der Gesetzgeber bei dem Landesverrath den Fall vor Augen gehabt, wenn Jemand während eines Krieges einen Theil des Staats in den vorübergehenden Besitz einer an den Grenzen des Staats stehenden feindlichen Macht zu bringen sucht. Arte die verbrecherische Absicht eines Landesverräthers aber dahin aus, daß die zu verrathende Provinz für immer dem Lande, zu dem sie gehört, entrissen sein und einen selbstständigen Staat bilden solle, so werde der Landesverräther zum Hochverräther. Man müsse sich, um den Begriff des Landesverraths aufzufassen, namentlich an die Grundsätze halten, welche der Preußische Rechtslehrer Klein in seinem Lehrbuch über die Grundzüge des Criminalrechts entwickelt habe. Denn Klein sei der eigentliche Erfinder des criminalrechtlichen Begriffs des Landesverraths. Im gemeinen Recht falle der Landesverrath mit Hochverrath zusammen, erst das preußische Criminalrecht, zu dessen Verfassern Klein bekanntlich gehört, habe eine Trennung beider Begriffe angenommen. Klein stimme aber völlig mit der oben entwickelten Deduction überein. 2) Könne man vielleicht behaupten, es liege in Betracht derjenigen Angeklagten kein Hochverrath vor, welche nicht preußische Unterthanen seien, sondern sich nur als Fremde in Preußen aufgehalten hätten, wie z. B. Miroslawski, oder deren verbrecherische Thätigkeit sich besonders im Auslande, und nicht in Preußen selbst geltend gemacht hätte, wie z. B. Dąbrowski. Aber auch diese Einwendungen seien nicht begründet. Wer sich in unserem Staate aufhalte, müsse auch dessen Gesetze befolgen, namentlich wenn es sich um die Sicherheit unseres ganzen Staates selbst handele. Das Landrecht definire zwar im §. 91. des Criminalrechts jedes Staatsverbrechen als eine Handlung eines Unterthanen, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt verletzt wird, aber auf den Begriff Oberhaupt wird hier kein besonderes Gewicht gelegt. Es gebe der Staatsverbrechen außer Hochverrath und Landesverrath noch andere, wie z. B. unerlaubte Selbsthülfe, Erbrechung der Gefängnisse u. s. w. und noch Niemand sei zu der curiosen Ansicht gekommen, nur Inländer könnten diese Verbrechen bei uns begehen. Bei einem Unternehmen, durch welches mit dem Auslande zugleich unser Staat so wesentlich

gefährdet worden, könne es auch nicht darauf ankommen, ob gerade die eine oder die andere Handlung bei uns oder im Auslande verübt worden sei. Der Redner verweist hierbei auf die Bestimmungen, welche die Einleitung zu unserem Landrechte über die Bestrafung von Verbrechen enthält, die im Auslande verübt worden sind. Er führt hierbei zwei sehr treffende Beispiele an: Wenn Jemand sich im Auslande zwei Schritt von der preußischen Genze befinde und eine Brandfackel auf ein in Preußen belegenes Haus schleudere, so werde er gewiß bei uns eben so bestraft werden, als habe er das Verbrechen im Inlande verübt. Dasselbe sei offenbar der Fall, wenn Jemand einen Damm, der außer unseren Grenzen liege, zerstörte und dadurch unserem Lande eine Ueberschwemmung zuzöge. Der Antrag des Staats-Anwaltes ging dahin: gegen die Angeklagten den §. 93. des Strafrechts zur Anwendung zu bringen, welcher den Hochverräther mit der härtesten und abschreckendsten Todesstrafe belegt.

Hiernächst trat der Kammergerichts-Assessor Meier als Vertheidiger des Miroslawski auf und erklärte, daß er die Ausführung des Staatsanwalts, daß das Verbrechen kein Landesverrath sei, bestens acceptire. Aber eben so sei es auch kein Hochverrath. Hochverrath erfordere ein Unternehmen gegen die Verfassung. An unserer Verfassung hätten die Angeklagten nichts ändern wollen. Durch die Losreißung eines einzelnen Länderdistrikts werde die Verfassung eines Staates noch nicht berührt. Wollte man dies annehmen, so würde ja schon darin ein Hochverrath liegen, wenn Jemand unsere Grenzen nur um einen halben Morgen schmälern wolle. Die vom Staatsanwalte angeführten Verordnungen könnten nicht den Charakter von organischen Gesetzen haben, denn es sei z. B. eine Urkunde deshalb nicht ungültig, weil in dem unter derselben befindlichen Königl. Insiegel irgend ein einzelnes Wappenpferd, also etwa das Wappen der Provinz Posen, fehle. Miroslawski könne sich um so weniger eines Hochverraths schuldig gemacht haben, als er gar nicht preußischer, sondern französischer Unterthan sei, und als zum Begriff des Hochverraths immer ein Unterthanenverhältniß und die verletzte Unterthanentreue gehöre. Wolle man gegen Miroslawski etwas unternehmen, so könne man ihn höchstens von Seiten der Polizei mittelst eines Zwangspasses nach seinem Wohnorte dirigiren, der Gerichtshof würde ihn aber von der Anklage entbinden müssen.

Nachdem hierauf der Staats-Anwalt noch replizirt hatte, forderte der Präsident den Miroslawski auf, in französischer Sprache vorzubringen, was er noch zu seiner Vertheidigung zu sagen hätte. Miroslawski begann darauf einen längeren Vortrag, der, nachdem er über eine Stunde gedauert und sich fast ausschließlich in politischen Deductionen bewegt hatte, vom Präsidenten unterbrochen ward. Hiermit schloß die heutige Sitzung.

Sitzung vom 6. August d. J.

Vertheidigungsreden für Kosinski und Dąbrowski.

Bei dem Beginn der heutigen Sitzung trat der frühere Justiz-Kommissarius Herr Crelinger mit der Vertheidigungsrede für Kosinski auf. Wenn wir auch gewiß behaupten können, daß unser neues Gerichtsverfahren uns schon mancherlei tüchtige Rednertalente hat kennen gelehrt, so treten doch alle diese Leistungen weit hinter der Leistung zurück, welche heut Hr. Crelinger an den Tag gelegt hat. Wir können nicht anders sagen, als wir müssen stolz darauf sein, in diesem Prozesse einen so ausgezeichneten Mann glänzen zu sehen. Hrn. Crelinger's äußere Erscheinung scheint im ersten Augenblick wenig versprechend, seine Figur ist übermäßig lang und hager und nicht selten stark gebeugt. Dieselbe erscheint auf diese Weise eben so wie seine Gesichtszüge fast etwas schlaff; über das gewöhnliche Mannesalter scheint er bereits lange hinaus zu sein. Aber sobald dieser Mann zu sprechen beginnt, beleben sich alle seine Muskeln, seine Figur kräftigt sich und seine Rede zeugt von einer Ruhe, aber auch von einer Energie und einer eben so logischen als juristischen Schärfe, welche jeden überzeugen muß.

Herr Crelinger beginnt seinen Vortrag, indem er die Glaubwürdigkeit der von Kosinski vor dem Polizei-Direktor Dunker abgelegten Geständnisse angreift und hierbei namentlich darauf aufmerksam macht, welchen übermäßig langen Verhören sein Client von dem genannten Beamten unterworfen worden sei. Dann geht Hr. Crelinger in die Anklageakte gegen Kosinski Punkt für Punkt, man könnte fast sagen, Wort für Wort durch und sucht jedes einzelne Faktum zu widerlegen. Er giebt in dieser Beziehung im Namen des Kosinski die Erklärung ab, daß derselbe an allen Wünschen aber nicht an allen Thaten der Verschwornen Theil genommen habe. Das könnte man dem Kosinski, der polnischen Geblüts, polnischen Gemüths und polnischer Gesinnung sei, gewiß nicht verargen. Aber bloße Wünsche könnten noch nicht den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, dazu gehörten Handlungen und juristisch erwiesene Handlungen. Es stehe aber gegen Kosinski eigentlich nichts fest, als daß derselbe verbotene Bücher besessen habe und mit Miroslawski bekannt gewesen sei. Nach einigen anderweitigen Erörterungen, deren spezielle Mittheilung uns hier der Raum verbietet, geht der Redner zur juristischen Beleuchtung des Thatbestandes über. Er führt zunächst aus: zum Thatbestande eines Hochverraths gehöre ein direcktes gewaltthätiges Unternehmen gegen Preußen. Ein solches liege aber nicht vor. Wenn auch das Streben des demokratischen Vereins dahin gegangen sei, den polnischen Staat innerhalb der Grenzen von 1772 wiederherzustellen, so habe man sich doch zunächst mit den Waffen nur gegen Rußland erheben wollen. Es lasse sich sehr wohl denken, daß wenn der russische Theil Polens sich erst befreit gehabt, dann im Wege diplomatischer Unterhandlungen Preußen seine Hand zur neuen Organisation des Polenreiches geboten haben würde Es wären für Preußen sowohl moralische als politische Gründe zu einer solchen Handlung vorhanden gewesen. Nunmehr geht der Redner auf den Begriff der Verfassung über, welchen der Staatsanwalt gestern entwickelt hat. Er behauptet im Gegensatz von diesem, daß die Verfassung eines Staates vom Ländergebiete desselben nicht abhängig sei. Freilich könne man von Seiten der Staatsanwaltschaft die Sache auf die Spitze treiben und ausführen, daß wenn dem preußischen Staat immer eine Prdvinz nach der andern entrissen würde, so daß zuletzt nichts als eine einzelne Grafschaft übrig bliebe, daß dann doch offenbar die Verfassung des Staats verletzt wäre, daß diese Verfassung also doch wohl von dem Ländergebiet abhängen müsse. Aber in entgegengesetzter Richtung würde dann auch jedes Dorf ein Stück der Verfassung sein.

Der Staatsanwalt erkläre die Verfassung eines Staats als den Inbegriff aller wesentlichen Momente, die einen concreten Staat bilden. Diese Erklärung sei offenbar zu weit, also falsch. Wenn die Verfassung den Inbegeiff aller wesentlichen Momente, die einen Staat bilden, sein soll, dann wäre ja die Verfassung „der Staat“ selbst und beide Begriffe wären völlig identisch. Die Verfassung eines Staats sei vielmehr das Verhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen, zwischen den Regierenden und den Regierten. Die'es den ganzen preußischen Staat betreffende Verhältniß sei durch die Verschwörung Polens in keiner Weise berührt worden.

Herr Crelinger citirt zur Bestätigung seiner Ansicht Stellen aus den berühmten Rechtslehrern Feuerbach, Klüber und Klein. Er verweiset auch auf das Publikandum des Beschlusses des deutschen Bundes vom 28. Oktober 1846, (betreffend die Verbrechen gegen den deutschen Bund), in welchem unterschieden wird zwischen der Existenz, der Sicherheit, der Integrität und der Verfassung eines deutschen Bundesstaats und hebt hervor, wie hier aus den Worten eines positiven Gesetzes hervorginge, daß zwischen der Integrität (dem Ländergebiet) und der Verfassung eines Staates ein Unterschied sei. Wenn das Verbrechen hiernach nicht Hochverrath sei, schließt der Redner seinen Vortrag, so werde man ihn fragen, was es denn sei, weil Handlungen dieser Art doch unmöglich straflos bleiben könnten, aber die Beantwortung dieser Frage sei nicht seine Sache, nicht Sache der Vertheidigung, sondern der Anklage. Der Vertheidiger habe nur zu beweisen, daß das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet sei, nicht vorliege. Welches Verbrechen sonst vorliege, das möge der Staatsanwalt sich selbst ermitteln. Von der Anklage des Hochverraths müsse Kosinski freigesprochen werden.

Der Staatsanwalt erhebt sich hierauf und erklärt, unmöglich könne er alle Punkte der Vertheidigung einzeln widerlegen, sonst würde des Hinredens und Widerredens kein Ende sein. Es komme auch nur darauf an, daß dem Gerichtshofe die Gründe nach beiden Seiten hin vorgetragen würden. Er wolle seinen Vortrag daher nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Das vom Vertheidiger erwähnte Publikandum des deutschen Bundes könne für die Auslegung des Landrechts nicht maaßgebend sein. Wenn der Herr Vertheidiger unter Verfassung eines Staats das Verhältniß zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Unterthan verstehe, so würde dieses Verhältniß in Betreff der preußischen Unterthanen im Großherzogthum Posen gewiß auch durch die Bestrebungen des demokratischen Vereins zerstört; also auch nach der Ausführung des Defensors erschienen diese Bestrebungen als Hochverrath.

Nachdem Herr Crelinger dem Staatsanwalt nochmals replicirt hat und dann eine Pause in der Verhandlung eingetreten ist, tritt der Justizrath Lüdicke auf und hält die Schutzrede für Dąbrowski, welche jedoch sehr kurz ist und wenig Bemerkenswerthes darbietet. Hr. Lüdicke stützt seine Ausführung vornehmlich darauf, daß Dąbrowski in keiner Weise gegen Preußen, sondern lediglich gegen Rußland operirt hat, daß also gegen ihn kein in Preußen strafbares Verbrechen vorliege. Nachdem der Staatsanwalt einige Gegenbemerkungen gemacht hat, schließt der Präsident schon um 12 Uhr die Sitzung und verkündet, daß die öffentlichen Verhandlungen erst am nächsten Montag Morgens 7 Uhr fortgesetzt werden würden. (Am Sonnabend findet also keine Sitzung statt, vielmehr wird an diesem Tage wahrscheinlich der Gerichtshof bei verschlossenen Thüren das Urtheil gegen Miroslawski, Kosinski und Dąbrowski fällen.)